

## Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

7. Wergelder des Sachsenspiegels

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

schied zwischen Mittelfriesland und Ostfriesland, den die Lex zeigt, tritt wieder hervor 1). In Mittelfriesland stimmen auch die Beträge in Pfennigen 2), aber es ist die simpla compositio, die wir wiederfinden, die Verdreifachung ist spurlos verschwunden.

7. Gleiches läßt sich für Sachsen hinsichtlich der Beziehung zwischen den Wergeldern der Edelinge und den Wergeldern

1) Dieses Argument sollte auch für diejenigen Forscher verständlich sein, die sich auf friesische Nachrichten nicht einlassen, so erheblich sie auch sein mögen. Nach der Lex sind die Wergelder der Edelinge in Mittelfriesland und in Ostfriesland verschieden. In Mittelfriesland betragen sie 80 Schillinge novae monetae (zu 40 Denare), in Ostfriesland 1062/3 derselben Münze, folglich ist das Wergeld des Edelings in Ostfriesland um 262/3 Schillinge höher. Die Wergelder der Frilinge sind aber völlig gleich. Sie betragen in beiden Gebieten 531/3 Schillinge. Die Veränderung der Münzverhältnisse, die wir bis zum 11. Jahrhundert, aus dem die nächsten Nachrichten stammen, überhaupt einsetzen können, sind für die beiden Gebiete dieselben. Es handelt sich einmal um den Übergang von der Goldmünze der Lex zu der allgemeinen Reichsmünze, andererseits um das Eindringen der etwas leichteren westfriesischen Rendnathesmünze und zwar derselben Münze in beiden Gebieten. Da die Frilingsgelder der Lex gleich waren, so würden diese gleichen Einwirkungen gleiche Ziffern bewirkt haben. Aber die Einheitswergelder des 11. Jahrhunderts sind in den beiden Gebieten nicht gleich, sondern verschieden. Das ostfriesische Wergeld ist wieder höher, und zwar um fast denselben Betrag (wenn auch mit ganz kleinen Abrundungen in Ostfriesland). Zur Zeit der Lex betrug die Differenz, wie gesagt, 26<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Solidi. Diese Zahl ergibt in Pfunde Silbermünze umgerechnet 4<sup>2</sup>/<sub>5</sub> Pfund. Die späteren Wergelder betragen in Mittelfriesland 151/3 Pfund und in Ostfriesland 20 Pfund. Somit beträgt die Differenz 41/3 Pfund der einheimischen Münze, also im Grunde die alte Differenz. Deshalb ist es sicher, daß die Edelingswergelder und nicht die Frilingswergelder die Grundlage für die späteren Einheitsgelder geliefert haben.

<sup>2</sup>) Das karolingische Wergeld von 80 Solidi betrug in Reichsmünze 13<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Silberpfund. Es ist zu zwei Drittel Erbsühne und zu ein Drittel Magsühne (Tit. 1 § 1). Deshalb betrug damals die Erbsühne in Reichsmünze 8<sup>8</sup>/<sub>9</sub> Pfund oder 8 Pfund 10 Unzen 13<sup>1</sup>/<sub>3</sub> D., die Magsühne 4<sup>4</sup>/<sub>9</sub> Pfund oder 4 Pfund 5 Unzen 6<sup>2</sup>/<sub>3</sub> D. Genau diese Ziffern bis auf den Drittelpfennig finden wir für Mittelfriesland in der ältesten Nachricht dem Stücke vom Wergelde. Dazu tritt noch ein Betrag von 2 Pfund, der nicht verteilt wird, sich dadurch als jüngerer Zustand kennzeichnet und als Äquivalent für Münzerleichterung aufzufassen ist. Auf diesen schlagenden Beweis für die Umwandlung der Edelingsbußen in die späteren Einheitsbußen und die vorübergehende Geltung der Verdreifachung habe ich von Anfang an und immer hingewiesen (GerV. S. 281, Gemeinfreie S. 223 ff., Fries. Stände S. 169 ff.). Aber außer E. Mayer (vgl. Gemeinfreie a. a. O.) hat keiner von meinen Gegnern Veranlassung genommen, sich mit diesem Argumente auseinander-

zusetzen.

der Schöffenbaren feststellen. Der dritte Teil der in der Lex Saxonum gegebenen Zahl von 960 Großschillingen ist 320. Die großen solidi sind schwere Triente von 131/3, Denaren. von denen 9 dem Betrag von 10 Kleinschillingen zu 12 Denaren entsprechen. Dieses Drittel der überlieferten Zahl ergibt somit in kleine Schillinge umgerechnet 355<sup>5</sup>/<sub>9</sub> Kleinschillinge. Das höchste Wergeld, das der Sachsenspiegel kennt, das Wergeld der Schöffenbaren, beträgt 18 Pfund = 360 Schillinge. Gebrochene Ziffern sind als Wergelder wegen der Notwendigkeit der Quotenteilung unbrauchbar. Diejenige runde Zahl, die den 3555/9 Schillingen am nächsten stand, war aber gerade die Zahl von 360 Schillingen, die wir im Sachsenspiegel finden. Auch wenn Einzelheiten der Umrechnung unsicher sind, so wird dadurch die Erkenntnis der allgemeinen Größenordnung nicht behindert. Auch für Sachsen ist es sicher, daß das höchste Wergeld der Folgezeit rund 1/3 der in der Lex Saxonum angegebenen Summe beträgt, wie es in Friesland der simpla compositio entspricht 1).

<sup>1)</sup> BEYERLE (Rezension S. 563) sieht in der Wergeldvergleichung des Textes eine Schlüsselstellung meiner Lehre und hält sie für unzulässig, weil sie die Richtigkeit meiner Deutung der karolingischen Stände voraussetze. Das würde für die Verwertung im Texte nicht zutreffen. Wir haben in der Karolingerzeit und im Sachsenspiegel je drei Wergeldstufen. Die jeweils höchsten Beträge sind sicher überliefert und können daher auf ihren isolierten Erkenntnisgehalt untersucht werden, auch wenn man die Entscheidung über das Ständeproblem noch als offene Frage behandelt. In dieser Weise bin ich im Texte vorgegangen und ebenso früher (Gemeinfreie S. 259 ff., Ssp. S. 688 ff.). Wenn die Vergleichung der Zahlen ergibt, daß das höchste Wergeld des Sachsenspiegels mit dem Drittel der karolingischen Zahl übereinstimmt, so unterstützt dieses Ergebnis meine Auffassung von einer nur zeitweise geltenden Verdreifachung. Diese Bestätigung erlangt besondere Bedeutung dadurch, daß die gleiche Beobachtung für Friesland Platz greift. Natürlich liegt nur ein Anhaltspunkt vor, ein Indiz, kein allein genügender Beweis. Die Erklärung Beyerles, daß der Hochadel mitsamt seinem Wergelde verschwunden sei, würde bei isolierter Betrachtung keineswegs ausgeschlossen sein, aber schon unter dieser Voraussetzung deshalb weniger wahrscheinlich, weil ja das bloße Wegfallen des obersten Standes die Zahl der Wergeldstufen auf zwei reduziert hätte, während wir im Sachsenspiegel ebenso drei Stufen finden, wie in der Karolingerzeit. Deshalb ist es berechtigt, der Ziffernvergleichung einen Erkenntniswert zugunsten meiner Ansicht beizulegen. In meiner Standesgliederung habe ich die Gleichung nicht als Stütze für meine Auffassung der älteren Gliederung verwendet, sondern unter der ausdrücklich hervorgehobenen Voraussetzung,

Hinsichtlich der weiteren Bestätigungen dieser Wergeldrechnungen verweise ich auf frühere Ausführungen 1).

- c) Die Nichterwähnung der Frilingsbußen in der Lex Saxonum und die Zahl des Litenwergelds. § 26.
- 1. Die Lex Saxonum übergeht die Bußen der Frilinge. Diese Lücke ist für die Lehre von der Übersetzung nach Protokoll besonders interessant und soll daher nochmals besprochen werden, obgleich ich sie schon früher ausführlich erörtert habe <sup>2</sup>).

Ein Quelleninhalt, von dem auch meine Gegner zuzugeben pflegen ³), daß er für meine Ansicht ins Gewicht fällt, ist der Umstand, daß in der Lex Saxonum der Edeling als Normträger auftritt, während die Bußen des Frilings überhaupt nicht erwähnt werden. Die Ausschaltung dieser Beobachtung pflegt dadurch zu erfolgen, daß man die Lex Saxonum für ein Adelsstatut erklärt. Die völlige Ungangbarkeit dieses Auswegs glaube ich nachgewiesen zu haben ⁴). Beyerle meint, meine Erklärung habe zunächst etwas »Bestechendes« (S. 998), »gleichwohl verliert die Argumentation bei einiger Umschau rasch alle Überzeugungskraft. Unvollständig bleibt die Lex Saxonum in der Wergeldfrage allemal, da sie nur zwei von drei Ständen berücksichtigt. Sind ihre Nobiles wirklich die Gemeinfreien, dann fallen darin die Frilinge aus, Hecks »Minderfreie«, auf die dieser doch solch großes Gewicht legt.« Meine frühere Er-

daß meine Auffassung richtig sei, als Stütze für den historischen Zusammenhang zwischen den beiden Gliederungen (Standesgliederung S. 7 Abs. 2, S. 121 Abs. 2).

<sup>1)</sup> Vgl. Standesgliederung S. 73 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Gemeinfreie S. 356 ff. Die Bemerkung Sachsenspiegel S. XXII halte ich nicht aufrecht

³) A. M. V. Schwerin in seiner Rezension S. 1028. Er meint, daß ich mich auf einen Zirkelschluß stütze. Dieser Einwand ist irrig. Es ist anerkannt, daß die germanischen Rechte, wenn wir von den vier streitigen karolingischen Volksrechten absehen, ganz übereinstimmend den Stand der Gemeinfreien als Normträger verwenden. Ein Analogieschluß, der durchaus berechtigt ist, ergibt deshalb eine starke Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch in den streitigen Volksrechten, derjenige Stand, der als Normträger auftritt, der Stand der Gemeinfreien ist. Es ist m. E. klar, daß dieser Analogieschluß sich nicht »im Kreise bewegt«, wie v. Schwerin glaubt.

<sup>4)</sup> Zuletzt Standesgliederung S. 62 ff.